

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 308

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Gesetz

vom 4. Oktober 2018

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und
Revisionsgesellschaften (WPRG), LGBL. 1993 Nr. 44, in der geltenden
Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 45a Abs. 1

1) Die zuständigen inländischen Stellen übermitteln einander auf An-
frage sämtliche Informationen sowie personenbezogene Daten, ein-
schliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilun-
gen und Straftaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem
Gesetz benötigen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

Überschrift vor Art. 47a

IXa. Datenverarbeitung, Gebühren und Rechtsschutz

Art. 47a Sachüberschrift und Abs. 1

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die FMA und die anderen zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der diesem Gesetz unterstehenden Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef